1. Badmintonclub Bayreuth e. V. 1960

Vereinssatzung

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der 1. Badmintonclub Bayreuth e. V. 1960 mit Sitz in Bayreuth hat den Zweck, das Sportwesen zu fördern. Der Verein handelt nach demokratischen Grundsätzen, ist in das Vereinsregister eingetragen sowie Mitglied des Bayerischen Badmintonverbandes (BBV) und des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV).

2. Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht zulässig.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Genehmigung eines Erziehungsberechtigten.

3. Einnahmen, Ausgaben, Verwaltung

Die Einnahmen setzen sich aus den regelmäßigen Monatsbeiträgen der Mitglieder, evtl. Förderbeiträgen seitens der Stadt Bayreuth, den Überschüssen aus Vereinsveranstaltungen und freiwilligen Spenden zusammen.

Bei Ausgaben, die den Verein ab 100 € belasten, ist die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich. Ausgaben bis 100 € liegen im Verantwortungsbereich des Kassenwarts.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Badmintonsport.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Den Vorstand bilden der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart und der Jugendleiter. Den erweiterten Vorstand bilden der Vorstand, der Pressewart und der Vergnügungswart.

Der 1. Vorsitzende – bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende – hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, sowie die Pflicht, Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlung festzusetzen.

Der 1. Vorsitzende – im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende – vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der erweiterte Vorstand kann selbstständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern erledigen. Gegen die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes kann Berufung bei jeder Mitgliederversammlung eingelegt werden. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand eines seiner Vereinsmitglieder als Ersatzwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

4. Eintritt, Austritt, Ausschluss

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Sie erfolgt mit Zustimmung des Vorstandes.

Der Austritt bedarf der schriftlichen Form mit einer vierwöchigen Frist zum Ende des Kalenderjahres an den Vorstand oder Kassenwart.

Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vorstand vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter dritter Mahnung mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder etwaigen Entschädigungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind. Die Streichung unterbindet nicht die Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen und kann gerichtlich eingetrieben werden.

Der Ausschluss erfolgt:

a) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung

b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

c) bei vereinsschädigendem Verhalten gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern in Wort- und Bildform

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vorstand. Gegen die Beschlüsse des Vorstandes steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen – gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an – das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei allen Instanzen nur mit Stimmzettel. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

5. Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder ist nicht statthaft.

Die Mitglieder können auf Antrag folgende Zuschüsse erhalten:

- Zuschüsse zu Wettkampfsportbekleidung
- Zuschüsse zu Auswärtsfahrten bei Turnieren und Wettkämpfen
- Zuschüsse zu Startgeldern
- Zuschüsse zu Meisterschaftsfeiern, Vereinsjubiläen und Jahresabschlussfeiern.

Wählbar in den Vorstand und in den erweiterten Vorstand sind alle Mitglieder. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Wählbar sind diejenigen Personen, die bei den Wahlen anwesend sind oder zuvor eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, dass sie sich zur Wahl stellen und die auf sie entfallende Wahl gegebenenfalls annehmen.

Bei Eintritt hat jedes Mitglied einen Monatsbeitrag zu bezahlen. Jugendliche und Studenten genießen Ermäßigung. Der Monatsbeitrag kann in jeder Versammlung geändert werden. Ein Erlass kann in besonderen Fällen erfolgen.

Für jedes Mitglied wird eine Rücklage von 10 € gebildet, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden kann.

6. Versammlungen und Geschäftsfelder (Wahlen, Anträge, Tagesordnung)

Als satzungsmäßige Versammlung gelten:

b) ordentliche Jahresmitgliederversammlung

c) außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils einmal im Jahr statt, sie sollte jedoch bis Ende des 2. Quartals stattgefunden haben. Das Vereinsjahr schließt am 31. Dezember.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe von Grund und Zweck diese beantragt.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind durch schriftliche Verständigung mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.

Die Beschlüsse und Wahlen der Jahresmitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerungen von unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen ebenfalls einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen.

In der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung sind:

a) die Neuwahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes vorzunehmen

 Zur Gültigkeit der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

b) vom Vorstand und dem erweiterten Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im vorhergehenden Jahr zu berichten und Rechnung zu legen

c) die Neuwahl von zwei Revisoren für max. zwei Jahre

d) über Satzungsänderungen abzustimmen.

In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

a) Ersatzwahlen für Mitglieder im Vorstand und im erweiterten Vorstand während des Vereinsjahres

b) Auflösung des Vereins.

Über die vorstehenden zu a) und b) angeführten Punkte kann auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes Beschluss gefasst werden.

Die Mitgliederversammlungen dienen außerdem:

a) zur Beschlussfassung über besondere Ausgaben

b) zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten

c) zur Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschlüsse.

Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.

Anträge zu Versammlungen können vom Vorstand gestellt werden und von ordentlichen Mitgliedern; sie sind spätestens drei Tage vor der Versammlung bei der Vorstandschaft einzureichen. Der Vorstand ist an diese Frist nicht gebunden. Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Tagesordnung der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung muss enthalten:

1. Begrüßung und Feststellung der stimmberechtigten Teilnehmer und der Stimmenzahl
2. Genehmigung der Tagesordnung und Beschlussfassung über die Zulassung eventueller vorliegender Dringlichkeitsanträge
3. Rechenschaftsberichte der Vorstände und des erweiterten Vorstandes
4. Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Kassenwarts
5. Wahl eines Wahlleiters und eines Wahlhelfers
6. Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, sowie der Revisoren
8. Anträge und Verschiedenes

7. Mannschaftsmeldungen

Die Meldungen der Mannschaften für Punktspielrunden nimmt der Vorstand zusammen mit den Mannschaftsführern vor.

8. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein »Ärzte ohne Grenzen e. V.«, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bayreuth, 21.03.2025

Die Vorstandschaft des 1. Badmintonclubs Bayreuth e. V. 1960